



## **BETRIEBSVEREINBARUNG**

**betreffend**

**erweiterte Pflegefreistellung**

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Wien [in der Folge kurz: „MedUni Wien“]  
als Betriebsinhaber  
vertreten durch den Rektor Univ.Prof. Dr. Markus Müller

und dem

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien

sowie dem

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Wien  
(beide zusammen im Folgenden kurz: „die Betriebsräte“)

### **1. Ziele und Zweck**

Dem Rektorat und den beiden Betriebsräten der MedUni Wien ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein besonderes Anliegen. Die MedUni Wien ist seit 2011 im Audit „Hochschule und Familie“ zertifiziert. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nicht in allen Fällen ausreichend, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Die vorliegende Vereinbarung soll daher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei unterstützen, familienbedingte Pflege- und Betreuungszeiten außerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen zu können. Damit soll es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtert werden, ihre beruflichen Herausforderungen und die Verantwortung für Angehörige miteinander in Einklang zu bringen.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MedUni Wien (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im engeren Sinne einschließlich der von der MedUni Wien übernommenen Vertragsbediensteten des Bundes sowie Beamtinnen und Beamte des Bundes, die der MedUni Wien zur Dienstleistung zugewiesen sind).

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage des § 92b und des § 97 Abs. 1 Z 25 ArbVG abgeschlossen.

### **4. Gegenstand der Betriebsvereinbarung**

Die Betriebsvereinbarung gewährt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MedUni Wien die Möglichkeit einer Pflegefreistellung zur notwendigen Pflege und/oder zur notwendigen Betreuung einer/eines nahen Angehörigen, wenn diese/r nicht im gemeinsamen Haushalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters lebt (erweiterte Pflegefreistellung). Die gesetzlichen Regelungen zur Pflegefreistellung (insbes. § 76 BDG, § 29f VBG und § 16 UrlG) bleiben hiervon unberührt.

## 5. Dauer und Verbrauch der erweiterten Pflegefreistellung

(1) Die Höchstdauer der erweiterten Pflegefreistellung beträgt innerhalb eines Kalenderjahres maximal das Ausmaß der dienstrechtlich bzw. arbeitsvertraglich festgelegten regelmäßigen Wochenarbeitszeit der/des betreffenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters. Ändert sich das Beschäftigungsausmaß der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

(2) Die erweiterte Pflegefreistellung kann halbtägewise, tagewise oder stundenweise konsumiert werden.

(3) Die gesetzlichen Höchstgrenzen, welche gemäß § 76 BDG, § 29f VBG und § 16 UrlG für die Pflegefreistellung im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehen, dürfen insgesamt durch gesetzliche Pflegefreistellungen und erweiterte Pflegefreistellungen nicht überschritten werden.

*Beispiel:* Ein/e Mitarbeiter/in arbeitet 40 Stunden pro Woche. Ihre/Seine Mutter, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, erkrankt. Die/Der Mitarbeiter/in nimmt dafür 24 Stunden erweiterte Pflegefreistellung in Anspruch. Kurz darauf erkrankt die Ehefrau/der Ehemann der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters. Zur Betreuung des erkrankten Ehepartners hat die/der Mitarbeiter/in Anspruch auf noch 16 Stunden Pflegefreistellung.

(4) Die Pflegefreistellung zur Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren bis zu einer Woche (§ 76 Abs. 4 BDG, § 29f Abs. 4 VBG, § 16 Abs. 2 UrlG) bleibt davon unberührt.

## 6. Gründe für die erweiterte Pflegefreistellung

(1) Eine erweiterte Pflegefreistellung unter Fortzahlung der Bezüge kann unter den in dieser Betriebsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die notwendige Pflege und/oder für die notwendige Betreuung einer/eines nahen nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden.

(2) Pflegebedürftigkeit gemäß Abs. 1 liegt vor, wenn die/der erkrankte Angehörige aufgrund der Art und der Schwere der Erkrankung bzw. des Alters auf Verlangen des Arbeitgebers nachweislich nicht sich selbst überlassen werden kann, der/dem Erkrankten also Hilfestellung geleistet werden muss und/oder eine medizinische Versorgung notwendig ist.

## 7. Nahe Angehörige

Nahe Angehörige im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind:

- Eltern sowie Adoptiv- und Pflegeeltern,
- Großeltern,
- leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Pflegefreistellung nicht mehr besteht, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres,
- im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder von EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen und LebensgefährtInnen,
- Enkel bis zum 14. Lebensjahr und
- Geschwister


## 8. Beantragung der erweiterten Pflegefreistellung

Die (erweiterte) Pflegefreistellung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Abteilung Personal und Personalentwicklung schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## 9. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterfertigung in Kraft und ist vorerst befristet bis 31.12.2017. Sollte bis drei Monate vor Ablauf der Befristung keine Vertragspartei gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf einem Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um 12 Monate.

**Der Rektor**



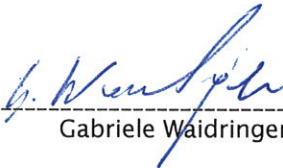
Univ.Prof. Dr. Markus Müller

**Der Vorsitzende des Betriebsrats für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal**



Ass.-Prof. Priv.-Doz. Dr. Martin Andreas

**Die Vorsitzende des Betriebsrats für das  
allgemeine Universitätspersonal**



Gabriele Waidringer

Wien, am ..... 9/XI/16 .....